



Betreuungsvertrag

Mittagsbetreuung

Zwischen dem Träger des OGS-Betriebs:

OGS Trägerverein Selfkant e.V., Dechant-Kamper-Straße 9, 52538 Selfkant,
— im Folgenden „Träger“ genannt —

und

den Personensorgeberechtigten (Eltern/Erziehungsberechtigten):

Erziehungsberechtigte/r 1: _____

Erziehungsberechtigte/r 2: _____

— im Folgenden „Eltern“ genannt — für das Kind:

_____, _____

Name, Vorname:

Geburtsdatum: _____

§ 1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Betreuung in der Offenen Ganztagschule

Die Gemeinde Selfkant ist nach den Vorschriften des SchulG NRW, KiBiZ und des SGB VIII als Schulträger gesamtverantwortlich für alle Offenen Ganztagschulen an den gemeindlichen Grundschulen im Primarbereich. Die Betreuung in der jeweiligen Offenen Ganztagschule erfolgt auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Gemeinde Selfkant, den Schulen und den außerschulischen Partnern.

§ 2 Vertragsgegenstand und Betreuungszeiten

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Betreuung des oben genannten Kindes im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an der oben genannten Grundschule.
2. Die Betreuung findet an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 13.15 Uhr statt.
3. An unterrichtsfreien Tagen (z.B. pädagogischen Ganztagskonferenzen) wird eine Betreuung nach gesonderter Absprache und Bedarfsabfrage ab einer Mindestanzahl von 15 Kindern angeboten. Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

§ 3 Pädagogische Eckpunkte und Teilnahmepflicht (NRW-Erlass)

1. Die Übermittagsbetreuung ist ein außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule.
2. Bindung der Teilnahme: Gemäß dem OGS-Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung in NRW ist die Teilnahme am Betreuungsangebot für das gesamte Schuljahr verbindlich.
3. Freistellungen von der Betreuung (Therapien oder familiäre Anlässe) bedürfen eines schriftlichen Antrags der Eltern und der vorherigen Genehmigung durch die OGS-Leitung bzw. Schulleitung.

§ 4 Elternbeitrag

1. Die Erhebung der Elternbeiträge für den Besuch der Mittagsbetreuung erfolgt durch die Gemeinde Selfkant nach deren jeweils gültiger Satzung. Der Elternbeitrag, in Höhe von aktuell 25,00 € ist zwölfmal jährlich (August – Juli) jeweils zum Beginn des Monats im Voraus fällig, auch in betreuungsfreien Zeiten.

§ 5 Aufsichtspflicht und Abholung

1. Die Aufsichtspflicht des Personals des Offenen Ganztags beginnt mit der Übernahme des Kindes nach Unterrichtsende (bzw. nach Eintreffen in den Betreuungsräumen) und endet mit dem Verlassen der Betreuung zu den vereinbarten Abholzeiten.
2. Das Kind darf die Betreuung nur zu den vertraglich vereinbarten Zeiten verlassen. Das Kind wird entweder abgeholt oder darf mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern eigenständig nach Hause gehen.

OGS Astrid-Lindgren-Schule, GGS Selfkant I, Tel.: 02456-9777293
OGS Westzipfelschule, KGS Selfkant II, Tel.: 02455-930543

3. Sollte das Kind durch eine dritte Person abgeholt werden, die nicht sorgeberechtigt ist, ist dem Personal vorab eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

§ 6 Erkrankungen und Fehlzeiten

1. Kann das Kind die Betreuung (z.B. wegen Krankheit) nicht besuchen, ist die Leitung des Offenen Ganztags unverzüglich, spätestens bis 8.30 Uhr am jeweiligen Tag, zu benachrichtigen. Eine Krankmeldung in der Schule entbindet nicht automatisch von der Informationspflicht gegenüber der Betreuung.

2. Bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Die Rückkehr ist erst nach Genesung und ggf. Vorlage eines ärztlichen Attests zulässig.

§ 7 Daten und Bildrechte

1. Die Eltern willigen ein, dass die für die Organisation der Betreuung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes und der Eltern vom Träger elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an die Schulleitung erfolgt nur, soweit dies für den Bildungs- und Erziehungsauftrag erforderlich ist.

2. Die Nutzung von Foto- und Videoaufnahmen des Kindes (z.B. für die Homepage oder Jahresberichte) wird in einer gesonderten Einwilligungserklärung geregelt.

§ 8 Versicherungsschutz

1. Die in der Offenen Ganztagschule aufgenommenen und betreuten Kinder sind während ihres Besuches in der Betreuung sowie von dort aus durchgeführten Ausflügen gesetzlich unfallversichert.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. Zeitraum des Schuljahres ist unabhängig von der zeitlichen Lage der Ferien der 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

2. Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern muss spätestens bis zum 30.04. eines jeden Kalenderjahres zum Ende des Schuljahres erfolgen. Sie muss schriftlich gegenüber dem Träger erklärt werden, der diese an die Gemeinde Selfkant - Fachbereich Zentrale Dienste - weiterleitet. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Träger maßgeblich.

3. Die Betreuungsverträge von Kindern, die zum Beginn des neuen Schuljahres auf eine weiterführende Schule wechseln, enden automatisch zum Ende des Schuljahres, auf das der Schulwechsel folgt. Gleiches gilt, wenn ein Kind im laufenden Schuljahr die Schule wechselt. In diesem Fall endet der Vertrag zum Ende des Monats, in dem der Schulwechsel erfolgt.

4. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Eltern liegt insbesondere vor, wenn:

- der Wohnort des Kindes wechselt,
- die Personensorge wechselt,
- bei dem Kind eine längerfristige mit ärztlichem Attest bescheinigte Erkrankung vorliegt

OGS Astrid-Lindgren-Schule, GGS Selfkant I, Tel.: 02456-9777293

OGS Westzipfelschule, KGS Selfkant II, Tel.: 02455-930543

- eine Betreuung unter pädagogischen Gesichtspunkten nicht mehr möglich ist.

5. Über die unterjährige Kündigung eines Kindes in der Betreuung entscheidet in strittigen Fällen die Gemeinde Selfkant - Fachbereich Zentrale Dienste - in enger Kooperation mit der Schulleitung.

6. Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere wenn:

- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren
- eine weitere Betreuung aufgrund des Verhaltens des Kindes oder der Personensorgeberechtigten nicht zumutbar ist

§ 10 Sonstige Vereinbarungen/ Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Selfkant, den

Unterschrift des Trägers (OGS-Leitung)

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2

Hinweis Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckenden Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedliche. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte

Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimkontakte werden Krätze,

Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber

OGS Astrid-Lindgren-Schule, GGS Selfkant I, Tel.: 02456-9777293

OGS Westzipfelschule, KGS Selfkant II, Tel.: 02455-930543

Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen dass sie „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit der Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

(Personensorgeberechtigte)

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz aufgeklärt wurde und die schriftliche Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte erhalten habe. Ich bin darüber informiert worden, dass ich mich bei weiteren Fragen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS, an das Jugendamt oder an das Gesundheitsamt wenden kann.

Selfkant, den _____

Unterschriften Personensorgeberechtigte

Kontaktdaten für den Notfall; Daten im Zusammenhang mit Erkrankungen des betreuten Kindes

1. Erreichbarkeit in Notfällen

Bei Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten sollen in Notfällen folgende Personen informiert werden:

(Name, Telefonnummern)

2. Mein/unser Kind ist bei folgender Krankenkasse versichert:

3. Behandelnder Kinderarzt:

4. Hinweise, die im Notfall von Bedeutung sein könnten

Mein Kind leidet an folgenden Erkrankungen/Allergien:

Mein Kind hat folgendes Notfallmedikament:

Sonstige Besonderheiten:

Selfkant, den

Unterschrift der Personensorgeberechtigten



An den Bürgermeister
der Gemeinde Selfkant
Fachbereich zentrale Dienste

Am Rathaus 13
52538 Selfkant

über die Schulleitung der Schule

Neuanmeldung Mittagsbetreuung

Angaben zu den (Pflege-)Eltern, die mit dem Kind zusammenleben:

Name, Vorname der (Pflege) Mutter

Geburtsdatum

Telefon

Name, Vorname des (Pflege) Vaters

Geburtsdatum

Telefon

Angaben zum Kind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

Nationalität

Anschrift (PLZ Ort, Straße)

☐ Geschwisterkindermäßigung (15 € Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind)

Hiermit wird bestätigt, dass für das o.a. Kind für das Schuljahr _____

ab dem Monat _____ ein Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen wurde.

Datum, Stempel und Unterschrift der Schule/OGS

SEPA-Lastschriftmandat für die Mittagsbetreuung

Gemeinde Selfkant
 Fachbereich zentrale Dienste
 Am Rathaus 13

52538 Selfkant

1. Angaben zum Kind:

Name	Vorname
PLZ	Ort

2. Zahlungspflichtige/r und Kontoinhaber/in:

Name	Vorname
PLZ	Ort

Kontoinhaber/in (falls abweichend)

Name	Vorname
PLZ	Ort

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Gemeindekasse Selfkant widerruflich die von mir/uns zu entrichtenden Elternbeiträge im Rahmen der Mittagsbetreuung durch Lastschrift einzuziehen. Die Widerrufsfrist beträgt 8 Wochen. Sollte das u.a. Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Rückbelastungsgebühren, die von Seiten der Kreditinstitute erhoben werden, müssen wir Ihnen in Rechnung stellen. Die Einzugsermächtigung kann von Ihnen jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Uns/Mir ist bekannt, sofern eine Rückbelastung entsteht, verliert das SEPA-Lastschriftmandat seine Gültigkeit und muss ggfls. neu abgegeben werden. Der Vertrag über die verbindliche Teilnahme an der Offenen Ganztagschule gilt gleichzeitig als Vorabinformation zu allen Erst- und Folgeabbuchungen der Elternbeiträge im SEPA-Lastschriftverfahren. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür gilt eine verkürzte Frist (bis zu einem Werktag vor Abbuchung).

Die Gläubigeridentifikationsnummer der Gemeinde Selfkant lautet: DE53ZZZ00000013177.

3. Kontoführendes Institut

IBAN	
BIC	

Die Einwilligung zur Verarbeitung meiner freiwillig erteilten Daten nach Art. 7 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) wird hiermit erteilt.

 Unterschrift Zahlungspflichtige/r

 Unterschrift Kontoinhaber/in (falls abweichend)